

GZ.: A 17 – B 8504/2003

Graz, 10.11.2005

„Generelle Bepflanzungsrichtlinien“

Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung  
Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t**  
**an den**  
**G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 einstimmig einen dringlichen Antrag beschlossen, wonach die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz auf Basis der §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Vorschläge für eine Verordnung ausarbeiten mögen, die für bebauungsplanpflichtige Bauverfahren die verpflichtende Beilegung eines Grünraumgestaltungskonzeptes unter besonderer Bedachtnahme auf den durch das Bauvorhaben gefährdeten Baumbestand vorsieht und Bepflanzungsrichtlinien für eine allfällige Neubepflanzung beinhaltet.

Für die Beibringung eines Außenanlagengestaltungskonzeptes unter besonderer Bedachtnahme auf den vorhandenen Baumbestand bei bebauungsplanpflichtigen Bauvorhaben bedarf es keiner Erlassung einer Verordnung, da Außenanlagengestaltungspläne unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes sowohl bei der Erstellung eines Bebauungsplanes seitens der zuständigen Magistratsabteilung 14 – Stadtplanungsamt verlangt werden als auch, wenn erforderlich, im Bauverfahren durch die Bau- und Anlagenbehörde.

Die Ermächtigung zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung beinhaltet § 8 Abs 2 2. Satz des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, wonach bei Bauführungen,

die nicht Kraftfahrzeugabstellplätze, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen betreffen, als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßenbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene Auflagen vorgeschrieben werden können, wenn die Gemeinde durch eine Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

Bei Kraftfahrzeugabstellplätzen, Flachdächern, Höfen und Betriebsanlagen ist – nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse – die Befugnis der Behörde, Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, Auflagen vorzuschreiben, bereits in der Bestimmung des § 8 Abs 2 1. Satz des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 enthalten.

Nach Erlassung dieser Verordnung seitens des Gemeinderates können diese flächenbezogenen Begrünungsmaßnahmen, wie die Vorschreibung von Grünflächen, die Bepflanzung derselben mit Hecken und Sträuchern sowie die Bepflanzung mit Bäumen, projektbezogen im Bauverfahren bei Erteilung der Baubewilligung, in Form von Auflagen, vorgeschrieben werden.

Um die erforderlichen Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Abhängigkeit von den Bauvorhaben zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene bestmöglichst durchzuführen werden durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer bis Juli 2006 verbindliche „interne Richtlinien zur Bepflanzung und Begrünung“ erarbeitet werden.

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Engl)

Gesehen:  
Der Stadtrat:

(Detlev Eisel-Eiselsberg)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am ..... den gegenständlichen Verordnungsentwurf beraten und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle die beiliegende Verordnung beschließen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: